

Ergänzung der Allgemeinen Leistungsbedingungen | Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG
Selbsterklärung für die Lieferung von Abfällen bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV) i.V.m. Biokraft-NachV

Angaben zur Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV):

Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.

Bei der Lieferung handelt es sich um einen oder mehrere der folgenden **Abfälle** gem. § 2 Abs. 2 Biokraft-NachV i.S.v. § 3 Abs. 1 KrWG: 20 01 08-01 (Küchen- und Kantinenabfälle), 02 03 04 (Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide), 02 05 01 (Abfälle aus der Milchverarbeitung), 02 06 01 (Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung) und/oder um die **Reststoffe** gem. § 2 Abs. 29 u. 30 Biokraft-NachV Altspeisefette und -öle. Bei den Altspeisefetten und -ölen handelt es sich um pflanzliche Fette und Öle, die zum Braten und Frittieren verwendet wurden und deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht).

Verunreinigungen mit tierischen Ölen und Fetten sind nicht zielgerichtet erfolgt. Die Pflicht zur Abfallvermeidung bei Abfall bzw. Reststoffen wurde eingehalten. Bei der Biomasse handelt es sich nicht nur deshalb um Abfall bzw. Reststoff, weil der Biomasse Abfall bzw. Reststoffe zielgerichtet zum Zwecke der Anrechenbarkeit zugefügt wurden. Die jeweiligen Abfälle- bzw. Reststoffe werden zu keinem Zeitpunkt mit Biomasse anderen Ursprungs vermischt.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE-Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der 36. BImSchV, der Biokraft-NachV und der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte.

Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfällen bzw. Reststoffen hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr.

Wir gehen davon aus, dass Sie dieser Vertragsergänzung zustimmen. Andernfalls bitten wir um Nachricht binnen eines Monats nach Zugang dieses Schreibens. Sollten wir nach Fristablauf ohne Nachricht von Ihnen geblieben sein, gilt die Erklärung in der oben stehenden Form als abgegeben.